

**Gesundheitsamt Rhein-Sieg-Kreis
- Hygiene- und Infektionsschutz -***Gesundheitsamt***Kaiser - Wilhelm - Platz 1***Straße***53721 Siegburg***PLZ**Ort***02241 / 13-2727****02241 / 13-3181***Telefonnummer**(Fax)***gesundheitsaufsicht@rhein-sieg-kreis.de***Email***Meldende Einrichtung / Person:***Name der Einrichtung**Meldende Person**Straße und Hausnummer**PLZ**Ort**Telefonnummer**Fax***Anzeige einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung**

Die Anzeige ist nach § 13 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) erforderlich. Die Anzeige ist nur für Anlagen erforderlich, die folgende Kriterien erfüllen:

- Es erfolgt eine Abgabe des Trinkwassers im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit
- es handelt sich um eine 1Großanlage gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551 und
- es sind Duschen oder andere Einrichtungen mit Aerosolbildung vorhanden.

Objektbezeichnung:

Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Ansprechpartner: _____

 Hausverwaltung EigentümerGebäudenutzung: 2Gewerbliche Nutzung

Bezeichnung: _____

 3Öffentliche Nutzung

Bezeichnung: _____

Anzahl Mietparteien: _____

Anzahl der Personen: _____

Anzahl Duschen: _____

(Angaben nur bei Sportstätten etc. erforderlich)

Technische Daten:

Speichervolumen: _____

Baujahr: _____

Temperatur in °C: _____

Hauptzirkulation:

Leitungsvolumen > 3 Liter? (ohne Berücksichtigung der Zirkulationsleitung)

 Ja Nein

Probennahmestellen in der Zirkulationsleitung (Vorlauf/Rücklauf) vorhanden

 Ja Nein

Temperaturanzeige am Warmwasserspeicher vorhanden?

 Ja Nein

Leitungen ohne Wasserentnahme („Totleitungen“) bekannt?

 Ja Nein

Spülplan für kaum genutzte Zapfstellen vorhanden?

 Ja Nein

Legionellenschaltung vorhanden?

 Ja Nein

Thermische Desinfektionsmöglichkeit (> 70 °C) gegeben?

 Ja Nein

Sonstige Bemerkungen / Hinweise:

Ort, Datum:

Name:

Unterschrift:

¹Großanlagen

Großanlagen zur Trinkwassererwärmung sind gemäß der technischen Regel des DVGW W 551 Anlagen mit einem Speichervolumen von mehr als 400 Litern und/oder 3 Litern in jeder Rohrleitung zwischen Ausgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle (ohne Berücksichtigung der Zirkulationsleitung).

²Gewerblich

Die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.

³Öffentlich

Die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis.

Hinweis:

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 13 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.